

23./II. 1916.

73

Das Gedenkblatt der Reichsbank.

Fast klingt es wie ein allzu eintöniges Lied, wenn wir immer wieder rufen: „Das Gold zur Reichsbank!“ Und doch weiß jeder einsichtige Volkswirt und Volksfreund, daß diese Forderung nicht zu verstummen braucht und nicht verstummen darf. Sie braucht nicht zu verstummen, weil noch immer Hunderte von Millionen Mark Gold in allen möglichen Schlupfwinkeln sich verbergen. Sie darf nicht verstummen, weil das in der Reichsbank zusammengefaßte Gold für unsere Wirtschaft schlechthin unentbehrlich ist, möge es als Deckung für den durch den Krieg gesteigerten Bedarf an Zahlungsmitteln oder zur Bezahlung der vom Auslande bezogenen Güter dienen.

Mehr als 1200 Millionen Mark Gold sind dank dem patriotischen Empfinden der Bevölkerung seit dem Kriegsausbruch zur Reichsbank geflossen und dort gegen Reichsbanknoten und andere Zahlungsmittel umgetauscht worden. Es ist daher erklärlich, daß die Herbeischaffung von Gold für die zahlreichen Kräfte, die sich freiwillig in den Dienst der Aufklärung und Goldsammlung gestellt haben, mit der Zeit schwieriger geworden ist. Um nun die Mühe, die heute mit der Goldsammlung verknüpft ist, auch äußerlich anzuerkennen, hat sich das Reichsbank-Direktorium entschlossen, Gedenkblätter auf Wunsch für solche Personen ausfertigen zu lassen, die der Reichsbank mindestens 200 Mark in Gold zuführen.

Das im Format eines Diploms gehaltene, vornehm ausgestattete und mit dem Reichsadler geschmückte Gedenkblatt



wird von jeder Reichsbankanstalt ausgefertigt. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß das Gold bei den Reichsbankanstalten selbst eingezahlt wird; die Gedenkblätter können vielmehr auch für solche Personen ausgeschrieben werden, denen seitens öffentlicher Kassen aller Art, Postkassen, Sparkassen, Schulkassen in beweiskräftiger Form bescheinigt worden ist, daß sie nach dem 31. Januar den Betrag von mindestens 200 Mark in Goldmünzen gegen Papiergeld umgetauscht haben. Dadurch können auch solche Goldeigentümer oder Goldsammler sich das Gedenkblatt erwerben, die an einem Orte wohnen, in dem sich keine Reichsbankanstalt befindet; in diesen Fällen genügt die Einsendung der von der öffentlichen Kasse erhaltenen Bescheinigung an die nächstgelegene Reichsbankanstalt.

Es ist zu hoffen, daß mit dem Gedenkblatt ein neuer Ansporn für jedermann geschaffen ist, an der Goldsammlung zum Besten des Vaterlandes teilzunehmen.